

## Schadenfallbeispiele aus dem Bereich Vereine

### Außenhaftung:

Gegenüber Außenstehenden (dazu zählen etwa das Finanzamt, Kunden, Förderer) kann der Vorstand mit seinem Privatvermögen haften, wenn ein Organisationsmangel zu einem Schaden führt.

### Beispiele:

Wenn der verantwortliche Vorstand nicht dafür sorgt, dass Steuererklärungen rechtzeitig abgegeben werden bzw. nicht genügend Vermögen zurückgelegt wird, um Steuerschulden zu begleichen, kann er persönlich in die Haftung genommen werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als steuerlicher Haftungsschuldner der Vorstandsvorsitzende, auch wenn er ehrenamtlich tätig ist, in gleicher Weise herangezogen wird wie der Geschäftsführer einer GmbH.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Sozialversicherungsbeiträge kann der Vorstand ebenfalls haftbar gemacht werden.

Haftung bei unzureichender Wartung von Maschinen, die zur Verletzung eines Mitarbeiters des Vereins führt.

Ausstellung falscher Spendenbescheinigungen oder die Fehlverwendung von zweckgebundenen Fördergeldern:

- Verlust des Status der Gemeinnützigkeit! -

Bei Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Vorstand die sog. Verkehrssicherungspflicht, d. h., er muss dafür sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer vor Schaden zu bewahren (Beispiel: Dekorationen müssen so befestigt werden, dass sie nicht herunterfallen und jemanden verletzen können). Nimmt er diese Pflicht nicht wahr, kann er persönlich haften.

Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet der Vorstand, wenn bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins zu spät Insolvenzantrag gestellt wird und dadurch dem Gläubiger des Vereins ein Schaden entsteht.

## **Innenhaftung:**

Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die sorgfältige Vereinsführung.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind, zu verfolgen und die Organisation des Vereins an diesen Zielen auszurichten. Er muss Mitgliederversammlung und Vorstandskollegen hinreichend und in angemessenem Zeitrahmen über wichtige Vorkommnisse im Rahmen seiner Geschäftsführung unterrichten und er muss alles ihm Zumutbare tun, um Schäden vom Verein abzuwenden.

Voraussetzung für eine persönliche Haftung des Vorstands ist schuldhaftes, d. h. vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Nicht entlasten kann sich der Vorstand mit dem Argument, es sei seiner Aufgabe nicht gewachsen und mit der Amtsführung überfordert gewesen. Wenn er nicht über die Fähigkeiten verfügt, die ihm sein Amt abverlangt, darf er das Amt nicht übernehmen.

Auch bei der Delegation von Vorstandsaufgaben auf einen hauptamtlich Angestellten (z. B. einen Vereinsgeschäftsführer) haftet der Vorstand, wenn er seinen Überwachungs- und Weisungspflichten nicht nachgekommen ist.

Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung lässt die Haftung nur dann entfallen, wenn die Mitgliederversammlung bei der Entlastung vollständig über den Regressanspruch informiert war. Nur in diesem Fall wirkt die Entlastung wie ein Verzicht. Häufig machen allerdings zwingende gemeinnützige Vorschriften die Entlastung wirkungslos.

Aktuelles Beispiel:

### **Bayerischer Golf-Verein**

Entschädigungsleistung von mehreren 100.000 € durch den D&O-Versicherer an einen Golf-Verein in Bayern, der seinen eigenen Vorstand auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte, da der Preis für das gepachtete Gelände sich deshalb erheblich erhöht hatte, weil der Vorstand eine Option im bisherigen Pachtvertrag übersehen hatte, wonach die Pacht zum bisherigen Preis hätte verlängert werden können.